

BEDINGUNGEN Extrakonto (Eröffnung bis Oktober 2018)

(Fassung November 2021)

I. EIN-/AUSZAHLUNGEN

Das Extrakonto ist ein Anlagekonto und dient nicht Zwecken des Zahlungsverkehrs. Die Einlagen müssen in Euro geleistet werden.

1. Einzahlungen können im Überweisungsweg von einem bei der Eröffnung des Extrakontos vom Kontoinhaber bekanntgegebenen und auf ihn lautenden Zahlungskonto im SEPA-Raum (im Folgenden: Referenzkonto) vorgenommen werden. Die Bank behält sich vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere dann, wenn ein vereinbarter Höchstanlagebetrag überschritten werden würde.
2. Auszahlungen können durch Kontoübertrag auf das Referenzkonto erfolgen. Kontoüberträge auf andere der Veranlagung und nicht dem Zahlungsverkehr dienenden Konten des Kontoinhabers bei der das Extrakonto führenden Bank sind zulässig.
3. Wird das Extrakonto als Gemeinschaftskonto geführt, kann das Referenzkonto ein Gemeinschaftskonto der Kontomitinhaber sein. Alternativ ist jeder Kontomitinhaber des Extrakontos berechtigt, für Einzahlungen und Auszahlungen im Sinne der Punkte 1. und 2. ein eigenes auf ihn lautendes Referenzkonto festzulegen. Kontoüberträge auf andere der Veranlagung und nicht dem Zahlungsverkehr dienenden Konten der Kontomitinhaber bei der das Online Sparkonto führenden Bank sind zulässig.

Die Höchstanlage beträgt EUR 1.000.000,--.

Aufträge an die Bank zu Einzahlungen, Auszahlungen und Kontoüberträgen können ausschließlich über Electronic Banking erteilt werden.

II. VERZINSUNG, ENTGELTE

Der Zinssatz für Einlagen beträgt 0,125 % p.a. fix.

Nach freiem Ermessen der Bank kann die Bank dem Kunden zusätzlich nach Maßgabe einer von der Bank ergangenen Mitteilung per Mailboxmail für eine bestimmte Zeitdauer einen freiwilligen Premium-Zinssatz gewähren. Aus der Gewährung eines Premium-Zinssatzes in Vorperioden ist kein Anspruch für die Zukunft ableitbar. Ein dem Kunden per Mailboxmail mitgeteilter Premium-Zinssatz ist nicht einseitig durch die Bank abänderbar und gilt fix für die zugesagte Zeitdauer; hievon ausgenommen sind einseitig durch die Bank vorgenommene, freiwillige Erhöhungen des Premium-Zinssatzes, wobei im Falle zeitlicher Überschneidungen ein jüngerer Premium-Zinssatz den älteren aufhebt.

Die aktuelle Verzinsung (Zinssatz und allfälliger Premium-Zinssatz) wird dem Kunden zusätzlich zum Mailboxmail im Rahmen seines Electronic Banking als laufend abrufbare Kontoinformation angezeigt.

Die Einlagen werden beginnend mit dem Tag der Einzahlung (Wertstellungstag) bis einschließlich des der Auszahlung vorangehenden Kalendertages verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt kalendermäßig. Mit Ende des Kalenderjahres erfolgt für alle Einlagen die Verrechnung der Zinsen und mangels anderer Vereinbarung der Entgelte. Der jeweilige Saldo aus Zinsen abzüglich Steuern und mangels anderer Vereinbarung Entgelten wird dem Kapital zugeschrieben und wieder verzinst bzw. vom Kapital abgeschrieben.

III. VERJÄHRUNG

Für die Verjährung der Einlagen (Verjährungsfrist 30 Jahre) gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Zinsen verjähren wie Einlagen. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Ein- oder Auszahlung oder der letzten Zinsenzuschreibung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Kontoumsätze und Kontoinformationen werden elektronisch im Electronic Banking zum Abruf bereitgestellt.

Die allfällige Änderung dieser Bedingungen erfolgt entsprechend der Z 2 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Abweichend von Z 2 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist es auch bei dem Kunden, der Verbraucher ist, ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in die Electronic Banking-Mailbox zuzustellen oder auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten. Die allfällige Änderung von Entgelten und Leistungen erfolgt gemäß Z 43, Z 45, Z 47 und Z 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Die Bank behält sich vor, die Einlage jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch mit sofortiger Wirkung, zu kündigen. Die Verzinsung endet mit Wirksamwerden der Kündigung. Nicht behobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht erlegt werden.